



Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Post-
anstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung
durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit
angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet
20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landrath's-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrath'samt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 41.

Neumark, den 10. Oktober.

1885.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrath's-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

N^o 471. Nachdem die Abtheilungslisten aus den ländlichen Ortschaften zu den Wahlen des Abgeordnetenhauses auf Grund der Urwählerlisten hier aufgestellt worden sind, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben

Abgeordneten-
Wahl.

am 14., 15. und 16. Oktober 1885

bei den von mir im Kreisblatt No 40 ernannten Herren Wahlvorstehern zur Einsicht eines jeden Wahlberechtigten ausliegen werden. Reklamationen gegen diese Abtheilungslisten sind innerhalb der genannten 3 Tage entweder schriftlich, oder zu Protokoll bei dem betreffenden Wahlvorsteher einzubringen.

Die Ortsbehörden haben dies in ihren Gemeinden resp. Gutsbezirken **sofort** bekannt zu machen.

Den Herren Wahlvorstehern gehen die Abtheilungslisten mit besonderer Kreisblattsnummer zu und ersuche ich ergebenst, mir nach Ablauf der obigen Frist auf **besonderem** Bogen eine Bescheinigung darüber, daß die Listen am 14., 15. und 16. d. Mts. nach vorgegangener ortsüblicher Bekanntmachung in den betreffenden Lokalen ausgelegt haben, mit den Abtheilungslisten und den etwaigen Reklamationen **spätestens bis zum 18. d. Mts. bestimmt** einzureichen, da ich andernfalls sofort die kostenpflichtige Abholung verfügen müßte.

Die Magisträte in Löbau, Neumark und Rauernitz wollen die Einsendung der Abtheilungslisten an mich gleich nach erfolgter Auslegung mit der oben gedachten Bescheinigung und mit den etwaigen Reklamationen, deren Entscheidung ihnen reglementsmäßig obliegt, bis zum 18. d. Mts. gleichfalls unerinnert bewirken.

Neumark, den 8. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 472. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni cr. findet im Deutschen Reich am 1. Dezember d. J. wiederum eine allgemeine Volkszählung statt. Dieselbe wird in derselben Weise und nach der gleichen Methode wie die Volkszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen, jedoch sind mit Rücksicht darauf, daß seit der letzten Volkszählung die Berufszählung stattgefunden hat, die zu beantwortenden Fragen auf das thunlichst geringste Maß eingeschränkt worden.

Volkszählung.

Ueber die Ausführung der Zählung sind von dem Herrn Minister des Innern noch folgende besondere Bestimmungen erlassen worden.

1. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortswohnenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Gutsbezirks anwesenden Personen.

In den einzelnen Kommunalbezirken werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1885 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen aufhalten, die im Gebiete des preussischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1885 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen unter Zutritt der vorübergehend Abwesenden, abzüglich jedoch der vorübergehend Anwesenden. Als vorübergehend abwesend anzusehen sind die Personen, die zur Zählungszeit der Haushaltung als Mitglieder angehören, indessen zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer dauernden Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten. An ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte am 1. Dezember 1885 gelten dieselben als vorübergehend anwesend.

4. Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit als zutreffend, zu ermitteln und zu verzeichnen:
a) der Vor- und Familienname; b) das Geschlecht; c) das Alter; d) der Familienstand; e) der Geburtsort; f) das Religionsbekenntniß; g) der Beruf, Stand, Erwerb; h) die Staatsangehörigkeit; i) das Militärverhältniß [für männliche Personen]; k) die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande.

5. Außerdem ist von jeder nur vorübergehend anwesenden Person deren Wohnort und von jeder nur vorübergehend abwesenden Person deren Aufenthaltsort, soweit derselbe bekannt oder zu ermitteln ist, aufzunehmen.

6. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist den Zählkarten A und den Haushaltungs-Verzeichnissen B zu entnehmen.

7. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche, Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind. Näheres hierüber ist den Zähler-Kontrolllisten zu entnehmen.

8. Die Militär-Personen werden in derselben Weise gezählt wie die Civil-Personen.

2. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen und einige andere Verhältnisse ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichniß B) und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (Anleitung C) soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungs-Verzeichniß B.

3. Die Gesamtheit der Zählkarten A, ferner das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt eines Zählbriefes D, der in einen Umschlag gehüllt ist. Auf einer der Außenseiten befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Theilen die Anleitung C und die Muster zur Ausfüllung der Karten A und des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A, ein Haushaltungs-Verzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Insassen von Anstalten bilden eine selbstständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pfllegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungs-Vorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung Königl. Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten.

a) Bildung von Zählkommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählkommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen, und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählkommission muß bis zum 15. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählkommissionen — beziehungsweise wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

a. Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke,

β. Annahme und Anweisung der Zähler,

γ. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, Aufstellung der Ortsliste G und Sendung des gesammelten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden.

b) Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden Wohnplatz ein, beziehungsweise mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergibt sich aus den Bemerkungen bei Ziffer d. 4. Liegt ein Theil einer Gemeinde (eines Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so muß derselbe ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk bei der betreffenden Hauptgemeinde behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrollliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gemeindetheil in dem anderen Kreise nicht nochmals gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil einer Gemeinde einem anderen Reichstagswahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrolllisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergegangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Auf den Kontrolllisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirks so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser ein Zweifel nicht entstehen kann und Doppeltzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Wachen, Militair-Werkstätten und sonstige militairische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militairbehörde des Ortes zu überlassen.

c) Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirks auf weniger Haushaltungen.

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die den städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie den Gutsbezirken vorstehenden Verwaltungsorgane zu verstehen.

2. Finanzielle Rücksichten gebieten, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie das Zählungsgeschäft mit Umsicht und vorschriftsmäßig ausführen werden. Wenn in einzelnen Gegenden schlechterdings freiwillige Zähler nicht in genügender Zahl zu finden sind, so sind besoldete Zähler zu bestellen, denen dann eventuell auch Bezirke von mehr als 40 Haushaltungen überwiesen werden können. Falls ein solcher besoldeter Zähler seine Thätigkeit über mehrere Gemeinden erstreckt, muß er für jede einzelne Gemeinde seines Zählbezirks eine besondere Kontrollliste F aufzustellen. Bei der Annahme besoldeter Zähler ist mit äußerster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 19. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Zähler-Kontrolllisten F und eine Anweisung E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitung C nebst Zählbriefen D zuzustellen. Das eine Formular der Kontrollliste hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militairischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, an die oberste Militairbehörde des Ortes zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

6. Die Zähler sind namentlich auch auf die richtige Ausfüllung des für die Ermittlung der Zahl, Art und Beschaffenheit der Gebäude ihres Zählbezirks bestimmten Theils der Zähler-Kontrollliste F hinzuweisen. Näheres hierüber wie über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die anliegende Zähleranweisung E.

d) Schlußarbeiten der Zählkommission.

1. Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrolllisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. J. beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Nichtigstellung wieder in den nämlichen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrolllisten F jedes Bezirks von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt. Die Reinschrift der Kontrollliste F ist an das königliche Landratsamt zu senden. Die zweite Kontrollliste verbleibt der Ortsbehörde und kann nach deren Ermessen durch Eintragung der auf das Religionsbekenntniß bezüglichen den Haushaltungs-Verzeichnissen B zu entnehmenden Zahlen vervollständigt werden.

4. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählkommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrolllisten F. Die zu einem Wohnplatze gehörigen Zählbezirke sind in Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 3 bis 9 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine gültige Richtschnur für das Maas der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den bezüglichen örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zweck entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Das Ortschaftsverzeichniß soll in Bezug auf die Ortschaft dasselbe erfüllen was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Ortschaften leistet.

Einzelne belegene Mühlen, Chauffee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzelne belegene Forsthäuser, Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptort befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie bereits vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß in Ausfüllung der weiteren Rubriken durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirks von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrolllisten F sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königl. Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste G sofort, **spätestens aber bis zum 22. Dezember 1885** an das königl. Landrathsamt zu senden.

Die Hand-Exemplare der Kontrolllisten F sind bei der Ortsbehörde zu belassen und daselbst gut aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirks zu schreiben. Alsdann werden sämtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirk obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen so bald als thunlich, spätestens bis zum 31. Dezember d. J., der Kreisbehörde übersandt.

Das Gesamtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1885.

Kreis Böbau, Gemeinde Gr. Pacoltowo.

Die Ortsbehörde und namentlich **auch die Herren Lehrer** werden unter Hinweis auf die in No. 31 des Regierungs-Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung ersucht, in den Gemeinde-Versammlungen, resp. den Schulen auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung hinzuweisen und das Interesse der selbstständigen Ortseinwohner, deren Mitwirkung bei Aus-theilung und Ausfüllung der Zählpapiere in Aussicht genommen worden ist, für die bevorstehende Zählung zu wecken. Namentlich wird hierbei die unter der Bevölkerung vielfach verbreiteten irrthümlichen Annahme entgegentreten sein, daß die Volkszählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge.

Die Versendung der Zählpapiere, deren Bedarf nach der Volkszählung von 1880 mit einem entsprechenden Zuschlage berechnet wird, erfolgt diesseits in der ersten Hälfte des Monats Oktober, **falls es die Guts- und Gemeinde-Vorsteher nicht vorziehen, die Formulare von hier abholen zu lassen. Die am 17. Oktober cr. noch nicht abgeholtten Sachen werden portopflichtig zur Post gegeben.** Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher wollen sich sofort nach dem Empfange davon Ueberzeugung verschaffen, ob der übersandte Vorrath dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Andernfalls ist mir bis **spätestens zum 20. Oktober cr.** Anzeige zu machen. Zu dem gleichen Termin ist mir Bericht zu erstatten, falls bis dahin die Zählformulare sich überhaupt noch nicht in den Händen der Ortsbehörden befinden sollten. Mit dem Inhalt sämtlicher Formulare wollen sich die Guts- und Gemeindevorsteher genau vertraut machen und etwaige Aufklärungen von mir erbitten. Es ist nunmehr zunächst Pflicht der Ortsbehörden für Abgrenzung der Zählbezirke (für einen Zählbezirk sind in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen zu rechnen) und Ermittlung einer genügenden Anzahl geeigneter Zähler, sowie eventueller Stellvertreter Sorge zu tragen. Es wird zwar erwartet, daß auch für die bevorstehende Zählung sich Personen in genügender Anzahl finden werden, welche das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sein werden. Sollte dieses gleichwohl in einzelnen Fällen nicht zutreffen, so ist mir bis spätestens zum 20. Oktober cr. unter ausführlicher Begründung anzuzeigen, von wem und in welcher Höhe Entschädigungen für Ausführung des Zählgeschäfts beansprucht werden.

Ich mache schließlich den Ortsbehörden noch besonders zur Pflicht mir **pünktlich**

1) spätestens zum 22. Dezember cr. die Reinschriften sämtlicher Zähler-Kontrolllisten F und die Ortsliste G,

2) spätestens zum 31. Dezember das ganze übrige Zählmaterial, die geordneten Zählbriefe mit den Zählkarten, sowie die etwa übrig gebliebenen Formulare einzusenden.

Sollten sich einzelne Orts-Vorsteher über den Inhalt der Formulare, bezw. die Ausfüllungsart derselben im Unklaren befinden, so stelle ich anheim, sich während der Dienststunden im landrätlichen Bureau einzufinden, wo eine entsprechende Instruktion ertheilt werden wird.

Neumark, den 8. Oktober 1885.

Der Landrath.

§ 1. Der Centralverein Westpreussischer Landwirthe richtet mit Unterstützung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Danzig eine Hufbeschlags-Lehrschmiede ein und überträgt die Leitung derselben dem Thierarzte Leizen.

§ 2. Das Institut bezweckt: „jungen Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlage und der Hufpflege überhaupt gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen, den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung wirklich brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern und den Pferdebesitzern in der Nähe einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.“ In den Kursen sind nur solche Zöglinge aufzunehmen, welche schon praktisch als Hufbeschlagschmiede ausgebildet sind. Die Maximalzahl der gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge beträgt 12.

§ 3. Die Lehrkurse dauern 3 Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Quartals. Nur im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus auf 4 Wochen beschränkt werden. Die Kurse zerfallen in einen theoretischen und einem praktischen Theil.

Der theoretische Theil behandelt in täglichen einstündigen Vorträgen, Demonstrationen an Präparaten und Repetitionen, allgemeine Pferdekennntniß, den Bau des Hufes und seine Einrichtungen, die Hufpflege mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung bei der Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten bei Fohlen, verschiedene Hufbeschlagsmethoden, den rationellen Hufbeschlag, den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe, den Beschlag solcher Pferde mit fehlerhaften Stellungen und Gangarten und den Rindviehbeschlag.

Der praktische Theil bietet den Zöglingen Gelegenheit, sich im Schmieden von Hufeisen, sowie in allen Hufbeschlagsarbeiten möglichste Fertigkeit anzueignen.

§ 4. Nach Schluß eines jeden Lehrkursus findet vor einer vom landwirthschaftlichen Centralverein eingesetzten Prüfungs-Kommission eine Abgangs-Prüfung statt.

Dieselbe ist dem Königl. Regierungs-Präsidenten zu Danzig anzuzeigen, welcher das Recht hat, zur Theilnahme an derselben einen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1. Die praktische Prüfung umfaßt die Anfertigung zweier Eisen, eins für einen gesunden und eins für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf. Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Einrichtungen zu beobachten:

die Abnahme des Eisens,
das Zurichten des Hufs,
das Schmieden des Eisens,
das Richten des Eisens,
das Aufpassen des Eisens,
das Aufschlagen des Eisens.

2. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke für Sommer u. Winter u. s. w.

§ 6. Das Zeugniß muß ergeben, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist. Abschriften der Zeugnisse sind dem Königl. Regierungs-Präsidenten zu Danzig einzureichen. Die Zeugnisse werden von der gesammten Prüfungs-Kommission vollzogen und mit dem Stempel des Central-Vereins Westpreussischer Landwirthe versehen.

§ 7. Der Unterricht erfolgt kostenfrei, es müssen sich die Zöglinge aber während der Dauer des Lehrkursus selbst ihren Unterhalt besorgen, sich mit einem Schurzfell, Hufhammer und englischem Rinnmesser versehen, und sich verpflichten, die ihnen übertragenen Hufbeschlagsarbeiten willig und nach Kräften gut auszuführen; dabei die üblichen Arbeitszeiten pünktlich innehalten.

Widerseßlichkeit oder unmoralischer Lebenswandel haben nach erfolgloser Mahnung Ausweisung zur Folge, ohne daß der betreffende Ausgewiesene einen Anspruch auf ein etwaiges Zeugniß hätte.

§ 8. Anmeldungen zur Theilnahme an einem Lehrkurse müssen spätestens 8 Tage vor Beginn desselben erfolgt sein; sie können schriftlich oder auch persönlich erfolgen; es muß dabei aber das Lehrzeugniß vorgelegt werden.

Danzig, den 15. April 1885. Das Kuratorium der Westpr. Hufbeschlags-Lehrschmiede.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 10. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 474. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß:

1. die Bestimmungen über die Aufnahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine, Eintritt in Militair-Institute.
 2. die Grundsätze für die Annahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
 3. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,
 4. die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen,
- und zwar ad 1 im Kreisblatt No. 2, ad 2 und 4 im Kreisblatt No. 16 pro 1881 und ad 3 im Kreisblatt No. 47 pro 1884 enthalten sind und auch hier eingesehen werden können.

Neumark, den 2. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 475. Es sind gewählt und bestätigt:
als **Gemeinde-Vorsteher** und **Steuererheber**:

Personalien.

- 1) Rätbner Anton Kulenski für Kamionken,
- 2) Einsasse Johann Zoralski für Kopaniarze.

Neumark, den 10. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 476. Wegen Räudekrankheit unter Stallsperrre gestellt ist ein Pferd des Rätbners Adam Ostrowski zu Abbau Kommen. Biehsuchen.

Neumark, den 10. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 477. Es stehen unter Observation:

1. Wegen Roghverdachts: die Pferde auf der Besitzung des Kammerherrn von Hindenburg zu Kommen.
2. Wegen Verdachts der Ansteckung: die Pferde des Gutsbesitzers Salzmann zu Kielpin, die Pferde des Gutsbesitzers Rüdler zu Hartowitz.

Neumark, den 10. Oktober 1885.

Der Landrath.

N^o 478. Nach §§. 1, 15 und 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai d. J., Reichsgesetzblatt S. 159, ist die gesetzliche Krankenversicherungspflicht u. A. ausgedehnt worden auf: Gemeinde-Krankenversicherung.

1. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb;
2. den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
3. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, zu recherchiren, ob Personen, welche diesen Betrieben angehören, sich in ihrem Bezirke befinden, dieselben eventl. sofort zur Anmeldung zu der Gemeindekrankenversicherung zu veranlassen, in das Anmeldebuch einzutragen und die Verwalter der örtlichen Spezialkassen mit der erforderlichen Anweisung behufs Aufnahme der genannten Personen in die Hebeliste und Einziehung der Versicherungs-Beiträge für dieselben nach Maßgabe des Reglements vom ^{20. September} 10. Oktober 1884 und der Instruktion vom 15. November v. J., betreffend die Gemeindekrankenversicherung des Kreises Löbau, zu versehen.

Bei Einreichung der nächsten Quartalsabschlüsse werde ich an der Hand des mir zu Gebote stehenden Materials prüfen, ob meine vorstehende Anweisung befolgt ist und im Unterlassungsfalle die Bestrafung der säumigen Arbeitgeber und Ortsbehörden veranlassen, bezw. verfügen.

Neumark, den 8. Oktober 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses Kreises Löbau. E. von Bonin, Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entlassung der
Schulkinder. N^o 479. Die Herren Lokal-Schulinspektoren erlaube ich mir ganz ergebenst zu ersuchen, bei der Entlassung von Kindern aus der Schulpflicht die Regierungsverordnung vom 3. Mai 1876 Nr. 1463 G. L. bezw. vom 27. Februar 1884 (Amtsblatt Nr. 10) gefälligst genau beachten zu wollen, andernfalls ich beauftragt bin, den Wiedereintritt der vorzeitig entlassenen Kinder zur Schule eventuell durch Herbeiführung der zwangsweisen Sistrung zu veranlassen.
Löbau, den 7. Oktober 1885. Der Kreisschulinspektor. Streibel.

Oeffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Konkursverfahren.

Zu dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Julius Lewinsohn** zu Neumark Westpr. ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche neuer Vergleichstermin

auf den 19. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaunt.

Neumark, den 29. September 1885.

Königliches Amtsgericht I.

Holz-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von **Brennholz** aus dem Forstrevier Liebemühl steht auf

Mittwoch, den 21. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in **Bergfriede** Termin an. Der Verkauf geschieht mit beschränkter Concurrenz.

Liebemühl, den 2. Oktober 1885.

Der Königl. Oberförster.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Franz Zielinski** aus Riesenburg, geboren zu Vorken, Kreis Löbau, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Rosenberg vom 14. August 1885 erkannte Gefängnißstrafe von noch 5 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß behufs Strafvollstreckung abzuliefern, auch zu den diesseitigen Akten L. II. 31/85 Nachricht zu geben.

Elbing, den 5. Oktober 1885.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung:

Alter 22 Jahre, Größe 1,60 m, Statur klein, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Bart: kleiner Schnurrbart, Augenbrauen dunkel, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch und polnisch. Kleidung: grauer Rock, Weste und Hosen, schwarze Mütze, kurze Stiefeln. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Narbe.

Beilage.

Beilage

zum Kreisblatt des Königl. Landrathsamtes Kreises Böbau zu Neumark.

Wochenblatt für den Kreis Böbau.

No. 41.

Neumark, den 10. Oktober.

1885.

Nichtamtlicher Theil.

Am 17. d. Mts. veranstalteten active Mitglieder des hiesigen Männer-Turnvereins ein Wintervergnügen, bestehend in einer Theater-Aufführung mit darauf folgendem Tanz. Die Auswahl der beiden Theaterstücke wie überhaupt das ganze Arrangement verspricht sowohl einen recht regen Besuch wie auch viel Amusement.

Jahrmärkte.

In Rheden den 12. Oktober Vieh- und Pferdemarkt.
In Neumark den 15. Oktober Vieh- und Pferdemarkt, den 19. Oktober Krammarkt.

Holzversteigerungstermine.

Den 14. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im Klebschen Gasthause zu Bartnicka für sämtliche Beläufe des Forstreviers Kuda.
Den 16. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im Terminszimmer des Jakoby'schen Gasthauses zu Konkorsz für sämtliche Beläufe d. Forstreviers Konkorsz.
Den 20. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im Gerlowski'schen Gasthause zu Biczno für sämtliche Bekäufe des Forstreviers Wilhelmsberg.

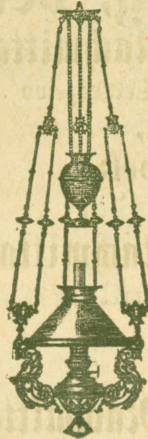
Eine enorme Verbreitung, wie kein anderes ähnliches Präparat sie nur annähernd erreichte, haben heute d. bekannnten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen gefunden. Es war dies nur möglich, weil dieselben durch ihre vorzügliche Wirkung bei Verdauungsstörungen zc. sich rasch in fast jeder Familie festsetzten und alle anderen Mittel, wie Bitterwasser, Rhabarber, Tropfen zc. verdrängten. Man versichere sich stets, daß jede Schachtel Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen (erhältlich à Schachtel Mark 1 in den Apotheken) ein weißes Kreuz in rothem Feld und den Namenszug R. Brandt's trägt und weise alle anders verpackten zurück.

EIER

kauft jedes Quantum gegen Nachnahme und erbittet Offerte

D. G. Döllner Nachfolger,

Elbing, Fischerstr. 7.



Dem geehrten Publikum empfehle ich mein durch neue Sendung reich sortirtes Lager in

Tisch- und Hängelampen

zu billigen Preisen.

Joseph Noafeldt,
Neumark.

Die Bier-Niederlage der Brauerei

Englisch-Brunnen

zu Elbing

befindet sich bei

L. S. Herzfeld,
Neumark.

Für meine Buchdruckerei suche von sofort einen

Lehrling.

J. Koepke.

Versteigerungen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werde ich

Dienstag, den 13. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

bei dem Einfassen Kasprzyci in Terreszewo

2 Fohlen,

1 Frauenpelz,

Frauenkleider;

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr

bei dem Einfassen Sikorski in Borvet

Roggen

und Heu;

Nachmittags 3 Uhr

bei dem Einfassen Bort in Terreszewo

Bauholz;

Mittwoch, den 14. d. Mts.,

Mittags 12 Uhr,

vor dem Kruge in Klein Rehwalde dorthin geschafftes

Jungvieh,

Schweine,

Schafe

und Gänse;

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem Kruge in Pippinken

Möbel,

Schweine

und Kälber;

Freitag, den 16. d. Mts.,

Nachmittags 4 Uhr,

vor dem Kruge in Radomno

Kleidungsstücke

versteigern.

Neumark, den 9. Oktober 1885.

Wernicke,
Gerichtsvollzieher.

Ahron's Hôtel, Neumark.

Hierdurch gestatte mir die ergebene Mittheilung, daß ich mein Hotel am 1. Oktober ex. Herrn Paul Dahm übergeben habe und übernimmt derselbe gleichzeitig den

Verkauf der Braunsberger Biere in Gebinden und Flaschen.

Für das mir bewiesene Vertrauen bestens dankend, bitte ich dasselbe auf Herrn Paul Dahm zu übertragen.

Hochachtungsvoll

J. Ahron.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Mittheilung des Herrn J. Ahron halte ich mein Hotel und Restaurant unter Zusicherung streng reeller Bedienung bestens empfohlen.

Cigarren, Wein, Cognac, Rum etc.,

sowie

Delicatess- und Fleischwaaren

werde ich stets in reicher Auswahl vorrätzig halten und zu mäßigen Preisen abgeben.

Hochachtungsvoll

Paul Dahm.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Kreis-Kasse hieselbst werde ich
am Freitag, den 16. Oktober cr., Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Gute Trczyn

ein Roßwerk und einen Dreschkasten

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 8. Oktober 1885.

Stadie, Vollziehungsbeamter.

Adalbert Schmidt,

Osterode Ostpr.,

Eisengießerei und Maschinen-Fabrik,

empfiehlt

Dreschmaschinen für bäuerliche Besitzungen,
mit Riemenbetrieb, kräftig
gebaut und von großer Leistungsfähigkeit, in 3 Größen, mit
Roßwerk von Mark 360 an,

Patent = Dreschmaschinen mit
Spiraltrommel für Dampf- und Göpelbetrieb,
größte Leistungsfähigkeit, in
4 Größen,

sowie sämtliche anderen

landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe.

Billige Preise. Coullante Zahlungsbedingungen.

Prospecte gratis und franco.

300 Mark Belohnung

erhält Derjenige, welcher den Brandstifter des am 1. Oktober cr. in Gut Mroczno statt-
gehabten Scheunenbrandes so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Mroczno, den 7. Oktober 1885.

Königl. Direktorium des Potsdamer Militair-Waisenhanfes.

J. A. Blank.

NEUE (13.) UMGEARBEITETE ILLUSTRIERTE AUFLAGE.

Brockhaus'
Conversations-Lexikon.

Mit Abbildungen und Karten.

Preis à Heft 50 Pf.

240 HEFTE ODER 16 BÄNDE.

JEHER BAND GEB. IN LEINWAND 9 M., HALBFRAZ 9 1/2 M.

TRHUNDERT TAFELN.

Von Brockhaus' Conversations-Lexikon, 13. Auflage, sind bis jetzt 172 Hefte erschienen. Die ersten fünf Bände, Halbfranz gebunden à 9 Mk. 50 Pf. werden von unterzeichneter Buchhandlung zur Ansicht gegeben und Bestellungen entgegen genommen.

J. Koepke's Buchhandlung,
Neumark.

Nur echt mit dieser Schutzmarke.
Professor Dr. Lieber's

Nerven-Kraft-Elixir

zur dauernden, radicalen und sicheren Heilung aller, selbst der hartnäckigsten Nervenleiden, besonders aber, die durch Jugendverirrungen entstanden. Dauernde Heilung aller Schwächezustände, Bleichsucht, Angstgefühle, Kopfleiden, Migräne, Herzklopfen, Magenleiden, Verdauungsbeschwerden etc.

Das Nerven-Kraft-Elixir, aus den edelsten Pflanzen aller Welttheile, nach den neuesten Erfahrungen der med. Wissenschaft, von einer Autorität ersten Ranges zusammengesetzt, bietet somit auch die volle Garantie für Beseitigung obiger Leiden. Alles Nähere besagt das jeder Flasche beiliegende Circular. Preis 1/2 Fl. Mk. 5.—, ganze Fl. Mk. 9.—, gegen Einsendung oder Nachnahme.

Haupt-Depôt: M. Schulz, Hannover, Schillerstr. Depôt:
Raths-Apotheke, Marienburg Westpr.
Apotheke zum schwarzen Adler, Elbing.
Otto Mahlke, Droguehandlung, Sackheimerstrasse 44/45,
Königsberg i. Pr.

E. Müller, Apotheker, Braunsberg Ostpr.
Fritz Kyser, Graudenz
Alex. Petri, Inowraclaw.
Otto Alberts, Gr. Frankfurterstr., Berlin.

Mariazeller
Magentropfen,

vertrefflich wirkendes Mittel bei allen Krankheiten des Magens.



Unübertroffen bei Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, überriechendem Athem, Blähungen, saurem Aufstossen, Kolk, Magenkatarrh, Sodbrennen, Bildung von Sand und Gries, übermässiger Schleimproduction, Gelbsucht, Ekel und Erbrechen, Kopfschmerz (falls er vom Magen herrührt), Magenkrampf, Hartleibigkeit oder Verstopfung, Ueberladung des Magens mit Speisen und Getränken, Würmer, Milz-, Leber- und Hämorrhoidalleiden. Preis eines Fläschchens sammt Gebrauchs-Anweisung 70 Pfennig. Niederlagen in allen grösseren Apotheken. Centralversand durch Apotheker:

Carl Brady, Kremsier,
Oesterreich, Mähren.

Echt zu haben im Hauptdepot in Posen Radlauer's Rothe Apotheke en gros & en detail — im Depot in Neumark bei Apotheker Max Rother.

Gratulationskarten empfiehlt
J. Koepke.

Wagenfett,

superior Qualität p. Ctr. 15 Mk.
secunda do. do. 12 "
tertia do. do. 10 "
in Gebinden von ca. 3 Ctr., kleinere Packungen entsprechend theurer.

Malaga-Baumöl

rein und unverfälscht, per Ctr. 50 Mk.,

Manhattan-Oel

von der

Manhattan-Oil-Company

New York,

prima p. Ctr. 40,00 Mark
secunda do. 30,00 "

Dieses Oel ist für Maschinenzwecke durchaus zu empfehlen. Proben werden gerne gratis abgegeben.

M. Goldstandt's Sohn,
Löbau Westpr.

Gesucht

Agenten und Reisende zum Verkauf von Kaffee, Thee, Reis und Hamburger Cigarren an Private gegen ein Fixum von 300 Mark und gute Provision.

Hamburg. J. Stiller & Co.

Kalender für 1886

in reichhaltiger Auswahl
empfehlen

J. Koepke.

Preisgekrönt mit über
200 Medaillen in Gold,
Silber und Bronze.

Dreschmaschinen für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb.
Häckselmaschinen in allen Größen, sowie alle sonstige Landwirth-
schaftliche Maschinen fabricirt als Specialität

die älteste 1842 gegründete Eisengießerei und Maschinenfabrik

Joh. Rauschenbach, Frankfurt a. M.

Garantie u. Probezeit.
Solide Agenten erwünscht.

Billigste Preise.
Cataloge u. Preiscurante gratis u. franko.

Siehe bis incl. Jahr 84
178920 Maschinen nach
allen Säubern b. Welt

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die bisher von Herrn Julius Rosenthal verwaltete Agentur obiger Gesellschaft mir übertragen worden ist, empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr zu festen und billigen Prämien.

Zu jeder weiteren Auskunft bin ich jederzeit bereit.

Neumark, den 21. September 1885.

Joseph Noafeldt.

F. W. Puttkammer, Danzig.

Tuchhandlung en gros & en detail.

Moderne Stoffe für Ueberzieher, Anzüge und Beinkleider in großartigster Farben- und Musterauswahl zu den billigsten Preisen. Für Knabenanzüge haltbare Budskins. Uniform-, Livree-, Wagen- und Billardtuche. Muster sendungen franco

F. W. Puttkammer, Danzig, Langgasse 67.

**Dresch-Maschinen, Dampf-Maschinen,
Göpelwerke, Reinigungs-Maschinen, Häcksel-Maschinen, Pflüge,**

fabrizirt die Frankfurter Maschinen-Fabrik von

PH. MAYFARTH & Co., Filiale u. Lager **Dirschau, Chausseestr. 24.**

Cataloge franco und gratis. Solide Agenten erwünscht.

Obstbäume.

2000 Stück Apfel u. Birnen,
Kronstämme, edelste Sorten, so-
wie gute Lingerpflanzen.

Fräutereschen

(10 Fuß zur Krone),

400 Alleebäume

(Eichen)

empfehlen zu billigen Preisen

**Boricki, Kunstgärtner,
Neumark.**

Reiseröcke

(Burfas)

in vorzüglicher Ausführung und
neuester Facon empfehle ich dem
geehrten Publikum zum Preise
von 24 bis 43,50 Mark.

Moritz Hirsch.

Ein großes Tuch

ist gefunden worden. Gegen Erstattung der
Insertionsgebühren vom Schulzenamte Mroczno
abzuholen.

Rathskeller Neumark.
Freitag, den 16. Oktober
Concert,
 gegeben von Gebrüder Lenhardt.

Ueber

Soeben beginnt ein neuer Jahrgang
 der
Monatsausgabe in Oktav.

Jährlich 12 Hefte à 1 Mark.
 Jedes Heft 25 bis 30 Bogen stark
 auf's Reichste illustirt.

Land

„Ueber Land und Meer“ präsentirt sich
 in dieser neuen Monatsausgabe als die
reichhaltigste Monatschrift.

Das erste Monatsheft (240 Seiten
 stark, mit über 100 Illustrationen und
 2 Kunstbeilagen) ist eben eingetroffen
 und wird auf Verlangen zur Ansicht
 in's Haus gesandt von

J. Koepke,
 Buchhandlung in Neumark.

& Meer

Meine stets anerkannt guten
 und Facon haltenden

Schuhwaaren

verkaufe ich, um der Concurrenz
 entgegen zu treten, zu noch nie
 dagewesenen billigen Preisen.

Moritz Hirsch.

Gegen

Hals- und Brust-Leiden

sind die **Stollwerck'schen Honig-**
Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-Bonbons
 à Packet 20 Pfg., sowie **Stollwerck'sche**
Brust-Bonbons, à Packet 50 Pfg., die em-
pfelnswertheiten Hausmittel.

Ahrons Hôtel Neumark

(Inhaber Paul Dahm.)

WICKBOLDER BIER

täglich frisch vom Fass.

Den geehrten Damen von
 Neumark und Umgegend
 die ergebene Anzeige, dass
 meine

Modellhüte

für die Wintersaison
 bereits eingetroffen sind.

Henriette Marcus.

Große

Silber-Lotterie,

veranstaltet vom Verein für Kinderheilstätten
 an den deutschen Seeküsten

zum Besten des Hospiz Joppot.

Ziehung den 20. Januar 1886.

Loose à 1 Mark zu haben bei

J. Koepke, Neumark.

Gute blaue

Esskartoffeln

kauft und erbittet Proben mit äus-
 serster Preisforderung

D. G. Döllner Nachfolger,

Elbing, Fischerstr. 7.

Kunst

zu verkaufen in

Ruda per Radomno.

Wochenschrift f. Politik, Litteratur, Kunst u. Wissenschaft.

Die beste Zeitung für Leute, die nicht Zeit haben, viele Zeitungen zu lesen, ist

DAS ECHO.

In jeder Nummer bringt das Echo Auszüge aus mehr denn 1000 Zeitungen u. Zeitschriften aller Kulturvölker und Sprachen. Es bietet dadurch jedem Gebildeten eine unentbehrliche hochinteress. Lektüre.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf. oder fl. 1.63 = Fr. 3.35.

Durch alle Buchhandlungen u. Postämter zu beziehen.

Das Echo

Urteile: Nordd. Allg. Ztg.: Das reichh. Programm, welches sich das Blatt gestellt hat, ist in ansprechend. Weise durchgeführt.

Wiener Fremdenblatt: Der letzte uns vorliegende Band dieses eigenart. Wochenblattes beweist, mit welcher Rührigkeit es neuerdings redigirt wird. Rheinischer Kurier: Verdient die Beachtung des gebildeten Publikums in hohem Grade.

Probenummern

• Vierteljährlich 2 M. 50 Pf. • gratis und franko.

Verlag von J. H. SCHORER in Berlin SW., Dessauerstr. 12.



Ein sprungfähiger, 14 Monate alter holländer Bulle,

schwarzscheckig (aus importirter Kuh), verkäuflich bei

**E. Wittig,
Jamielnik per Radomno.**

Seit 1876: 22 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.!

Oswald Nier's

(Hauptgeschäft:
BERLIN, Wallstr. 23)

wohlbekannt
gesunde,
chemisch unter-
suchte, reine,
unverfälschte
Naturweine

Naturweine



[N° 54.]

Ausf. Preis-Courant gratis u. franco.

Filiale in:

in Dt. Eplau bei Herrn F. Henne
in Strassburg bei Herrn C. F. Langer.
in Löbau bei Herrn Benndick.

Preis bei m. Filialen pro 1/2 Ltr. 5 reing. 10 Pf. höher.

Bayne's Illustrierter Familien-Kalender

für 1886

mit 3 Beilagen

ferner einem prachtvollen Delbrudbild

„Mutterglück“

und dem

Rhein-Panorama!

1 Mtr. 55 Ctm. lang, 24 Ctm. breit.

Mit 44 Illustrationen.

Preis nur 50 Pf.

Zu beziehen durch J. Köpke's Buchhandlung.

NB. Man achte ja darauf daß man

Bayne's Illustr.

Familien-Kalender

bekommt.

Professor Dr. Lallemand's
magenstärkender

Blutreinigungsthee.



Reelles Mittel zur raschen dauernden Heilung aller Krankheiten, als: Flechten, Hautausschläge, Scropheln, Drüsen, Hautpusteln, Finnen, Epilepsie etc. etc.

Speziell erprobtes Heilmittel für alle solche Krankheiten, die in Folge unreiner Säfte und verdorbenen Blute im menschlichen Organismus entstanden sind. — Der magenstärkende **Blutreinigungsthee** kann von den schwächsten Personen genommen werden, kräftigt den Magen sowie den Gesamt-Organismus, verbindet Schwäche-Zustände, ist durchaus frei von allen gesundheits-schädlichen Substanzen und wurde von bedeutenden Autoritäten untersucht und begutachtet. Nur acht mit obiger Schutzmarke. Preis

pr. Pack. M. 1.— (auch in Briefmarken).

Zu haben in den meisten Apotheken.

Haupt-Depôt: W. Eckenberg, Hannover.

Königl. Apotheke, Heiligegeistgasse 25, Danzig.

Königl. Apotheke, Bergpl. 2, Königsberg i. Pr.

Adlerapotheke, Friedland Ostpr.

H. Zimmermann, Apotheker, Schlodien.

Einhornapotheke, Kurstr. 34/35, Berlin.

Spielfarten (Stralsunder) empfiehlt J. Koepke.

Jedes Hühnerauge,

Hornhaut und Warze wird in kürzester Zeit durch blosses Ueberpinseln mit dem rühmlichst bekannten, allein echten Radlauer'schen Hühneraugenmittel aus der Rothen Apotheke in Posen sicher und schmerzlos beseitigt. Carton mit Flasche und Pinsel = 60 Pf. Depot in NEUMARK bei Apotheke **Max Rother.**